Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6995 (neu)*)

25. 04. 90

Sachgebiet 26

Änderungsantrag

der Abgeordneten Frau Trenz, Meneses Vogl und der Fraktion DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksachen 11/6321, 11/6541, 11/6955, 11/6960 —

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 4 wird gestrichen.

Bonn, den 25. April 1990

Frau Trenz
Meneses Vogl
Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

*) Ersetzt die Drucksache 11/6995 (neu), die aufgrund eines techn. Fehlers ohne Rückseite gedruckt wurde.

Begründung

Der in § 17 Abs. 4 formulierte „ausreichende Wohnraum" verschärft die bisherige Rechtspraxis erheblich. Bisher konnten die Ausländerbehörden den Wohnraum als ausreichend bezeichnen, wenn sie sich den Maßstab der Wohnungsaufsichtsbehörden zu eigen gemacht haben, nach dem der Wohnraum „ausreichend" war, wenn z. B. pro Person ein Wohnraum von 10 qm nachgewiesen worden ist. Darüber hinaus waren die Behörden nicht zwingend verpflichtet, bei jeder Aufenthaltsverfestigungsstufe oder bei jeder Form des Familiennachzugs den Wohnraumnachweis zu fordern. In der Praxis wurde diese Überprüfung weitgehend unterlassen, weil die Gemeinden und Länder die herrschende Wohnungsnot für alle hier lebenden Menschen aus eigener Praxis sehr gut kennen.

Nach den Bestimmungen des § 17 Abs. 4 sind die Behörden aber gezwungen, bei jedem Antrag (nach dem neuen Ausländergesetz sollen auch Minderjährige und hier geborene Kinder aufenthaltserlaubnispflichtig werden) die Voraussetzung „ausreichenden Wohnraums" für den Nachzug und die Aufenthaltsverfestigung zu prüfen. In diesem Zusammenhang greift die Beschlußempfehlung viel zu kurz, wenn die Aufenthaltserlaubnis für ein hier geborenes Kind von Amts wegen für ein Jahr erteilt wird und ein hier geborenes oder unter zwei Jahre altes Kind bei der Aufenthaltsverfestigung und beim Familiennachzug bezüglich des „ausreichenden Wohnraums" nicht mitgezählt werden soll. Das Problem, die Aufenthaltsverfestigung zu erreichen, verschiebt sich lediglich um zwei Jahre. Die in § 17 Abs. 4 konkretisierte Norm „der Wohnraum ist nicht ausreichend, wenn er den auch für Deutsche geltenden Rechtsvorschriften (Maßstab ist die Größe und Beschaffenheit einer Sozialmietwohnung) hinsichtlich Beschaffenheit und Belegung nicht genügt", verschärft die derzeit geltende Rechtspraxis.

So ist z. B. im Saarland, welches im positiven Sinn nur eine Grenze im sozialen Wohnungsbau kennt, für eine vierköpfige Familie der Wohnraum ausreichend, wenn er 90 qm beträgt, die Norm nach § 17 Abs. 4. Erreicht eine Familie die Mindestgrenze von 90 qm nicht, kann vielleicht nur 80 qm vorweisen (Wohnzimmer von 25 qm, zwei Schlafzimmer von 18 qm und der Flächenanteil für Küche und Flur beträgt 19 qm), so wird eine Aufenthaltssicherheit für die Familie unerreichbar. Durch die herrschende Wohnungsnot und die noch zusätzlich besonders schwierige Lage der ausländischen Familien auf dem Wohnungsmarkt – auch Wohnungsvermieter legen bei der Vermietung von Wohnraum fremdenfeindliche Kriterien an – bringt die Neuformulierung des Ausländergesetzes an diesem Punkt eine deutliche Verschärfung der geltenden Rechtslage und trägt zur Verunsicherung der ausländischen Familien bei ihrer Lebensplanung bei.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551, Telefax (0228) 361275
ISSN 0722-8333